

Wahlen zur Klassenelternvertretung an saarländischen öffentlichen Schulen - Leitfaden

Als Rechtsgrundlage für die Wahlen gilt das Schulmitbestimmungsgesetz des Saarlandes (SchumG). Die Erziehungsberechtigten jeder Klasse wählen aus ihrer Mitte **einen Klassenelternsprecher und einen Stellvertreter**.

Bei den Wahlen ist Folgendes zu beachten:

- Die Wahlen sollen innerhalb der ersten vier Wochen nach den Sommerferien erfolgen.
- Im Saarland gilt eine allgemeine Wahlperiode von zwei Jahren; gewählt wird in der Regel in geraden Jahren. Eingangsklassen, die nach Ablauf des ersten Schuljahres einer Wahlperiode (in einem ungeraden Jahr) gebildet werden, wählen ihre ersten Elternvertreter nur für die Dauer eines Schuljahres. Anschließend finden Neuwahlen im Takt der saarländischen Wahlperiode statt.
- Die Wahlen werden in **geheimer Abstimmung** durchgeführt, außer alle Anwesenden beschließen eine offene Abstimmung.
- Die Wahl ist gültig, wenn mindestens ein Viertel der Schüler durch wenigstens einen Erziehungsberechtigten vertreten ist – in Klassen von Förderschulen mit weniger als 20 Schülern müssen mindestens drei Schüler vertreten sein.
- Die anwesenden Erziehungsberechtigten haben **zwei Stimmen**, auch wenn nur eine erziehungsrechtliche Person anwesend ist. Dabei ist unerheblich, wie viele Kinder der Familie die Klasse besuchen. Eine Aufteilung der Stimmen ist zulässig, wenn zwei Elternteile anwesend sind.
- Für die Wahl sind ein Wahlleiter und ein Schriftführer zu wählen. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Als Vorlage kann Seite 2 verwendet werden.

Die Erziehungsberechtigten sind über Mitwirkungsrechte und –pflichten zu informieren:

Der Klassenelternsprecher

- lädt in Abstimmung mit dem Klassenlehrer zu Klassenelternversammlungen ein und leitet diese,
- nimmt mit beratender Stimme an Klassenkonferenzen teil (außer bez. Prüfungen/Versetzungen),
- nimmt an Sitzungen der Elternvertreterversammlung der Schule teil und vertritt dort die Interessen der Klasse,
- kann durch die Elternvertreterversammlung in Gesamtkonferenz oder Schulkonferenz gewählt werden.

Jeder Erziehungsberechtigte kann – auch ohne Klassenelternsprecher zu sein – bei der Versammlung der Schulelternvertretung um folgende Ämter kandidieren:

- **Schulelternsprecher bzw. sein Stellvertreter:** Der Schulelternsprecher ist Vorsitzender der Schulelternvertretung. Er ist aus der Mitte aller Erziehungsberechtigten zu wählen.
- **Elternvertreter bei Fachkonferenzen:** Fachkonferenzen beraten Angelegenheiten, die das einzelne Unterrichtsfach betreffen (Didaktik, Leistungsbewertung, Auswahl der Lehrmittel, Arbeitspläne, ...). Abgeordnete Eltern können aus der Mitte aller Erziehungsberechtigten gewählt werden.
- **Delegierter der Schule in der Schulregionelternvertretung (für Grundschulen) bzw. der Landeselternvertretung (ab Sekundarstufe 1) und Stellvertreter:** Die Schulregionelternvertretung für Grundschulen bildet Elternvertretungen auf Schulregionsebene und entsendet Delegierte in die Landeselternvertretung der Grundschulen. Die Landeselternvertretungen der Schulformen erörtern wichtige organisatorische Fragen, die die vertretene Schulform im ganzen Saarland betreffen. Sie bereiten die Arbeit in Landesschulkonferenz und Schulregionkonferenz vor. Sie sollen vor wichtigen, die eigene Schulform betreffenden Maßnahmen gehört werden (Leistungsmessung, Versetzungsordnung, Prüfungsordnung, Unterrichtsrichtlinien, ...).

Der gewählte Klassenelternsprecher, der Stellvertreter sowie alle Interessenten an den Ämtern des Schulelternsprechers, des Delegierten in der Landeselternvertretung oder der Elternvertretung in Fachkonferenzen sind eingeladen, an der nächsten Elternsprecherversammlung der Schule teilzunehmen. In Förderschulen kann von diesen Vorgaben nach Beschluss abgewichen werden.

Niederschrift über die Wahlen zum Klassenelternsprecher (anzufertigen durch Wahlleiter bzw. Schriftführer)

Zahl der Schüler, die durch Erziehungsberechtigte vertreten sind: (Gültigkeit von Wahlen: ¼ der Schüler durch Erziehungsberechtigte vertreten bzw. bei Förderschulen 3 der Schüler durch Erziehungsberechtigte vertreten)	
Zahl der Schüler der Klasse:	
Zahl der Stimmen der Erziehungsberechtigten (2 pro Familie):	
Die Wahl erfolgt nach Abstimmung der Anwesenden	offen/geheim
Datum	

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt derjenige als gewählt, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Elternsprecher und Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Wahl des Klassenelternsprechers:

	Wahlvorschläge	Stimmen	Wahl angenommen
1			
2			
3			
4			
5			

Wahl des stellvertretenden Klassenelternsprechers

	Wahlvorschläge	Stimmen	Wahl angenommen
1			
2			
3			
4			
5			

Zum Klassenelternsprecher der Klasse _____ wurde mit _____ von _____ abgegebenen gültigen Stimmen Frau / Herr _____ gewählt.

Zum stellvertretenden Klassenelternsprecher der Klasse _____ wurde mit _____ von _____ abgegebenen gültigen Stimmen Frau / Herr _____ gewählt.

Datum, Unterschrift Wahlleiter(in)

Datum, Unterschrift Schriftführer(in)